

BESCHLUSSVORLAGE V0792/16 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05-45 400
	Telefax	3 05-45 409
E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de	
Datum	02.11.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	15.11.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer Rufbereitschaft im Amt für Jugend und Familie ab 01.01.2017
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Einrichtung einer Rufbereitschaft im Amt für Jugend und Familie ab 01.01.2017.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 25.000 EUR	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 407000 41xxxx <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Anmeldung der Mittel innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens in der Finanzplanung bis 2020.

Kurzvortrag:

Zu 1 :

Gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme sicherzustellen.

Da die Wahrnehmung dieser Schutzverpflichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein muss, bedarf es der Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes.

Die erweiterten Standards im Bereich des Kinderschutzes nach dem Bundeskinderschutzgesetz, als auch die entsprechenden Empfehlungen und veröffentlichten Aufsätze des DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht), welches als eine führende Institution zur Beantwortung von Fachfragen bekannt ist und in welchem die Stadt Ingolstadt neben vielen anderen Kommunen Mitglied ist, sehen die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Bislang hat die Inobhutnahmestelle des Peter-Steuart-Hauses nur die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialdienstes oder die Amtsleitung fernmündlich erreicht. Dies hat zum Teil zu Situationen geführt, dass die Sachgebietsleitung im Urlaub angerufen wurde. Auch ist eine dauerhafte Übertragung der Rufbereitschaft auf eine oder zwei Personen nicht zumutbar.

Gegen eine Verpflichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe mit dieser Aufgabe spricht die herrschende Fachmeinung, wonach die sogenannte verwaltungsrechtliche „Beleihung“ von freien Trägern als rechtlich nicht zulässig angesehen wird.

Mangels Beleihung besteht keine Befugnis zum formellen Verwaltungshandeln. § 76 Abs. 1 SGB VIII nimmt eine solche Aufgabe von der Übertragbarkeit aus, die staatliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse umfassen.

Die Rufbereitschaft wird zum 01.01.2017 in allen Jugendämtern der Region 10 eingeführt.

Insgesamt werden im Amt für Jugend und Familie 14 Fachkräfte, im Rahmen eines entsprechenden Dienstplans, des Allgemeinen Sozialdienstes in Rufbereitschaft gesetzt. Da nur eine Fachkraft für die Rufbereitschaft benötigt wird, wird jede Fachkraft ca. 3,7 Wochen im Jahr zur Rufbereitschaft herangezogen.

Die Rufbereitschaft beginnt jeweils montags ab 16:00 Uhr und endet gewöhnlich an dem darauffolgenden Montag bei Übergabe an die nächste Rufbereitschaft um 08:00 Uhr. Während der üblichen Dienstzeiten ist nach wie vor der Allgemeine Sozial Dienst unmittelbarer Ansprechpartner für entsprechende Mitteilungen.

Bei der Rufbereitschaft werden bei den Tarifbeschäftigten keine Überstunden erwirtschaftet (außer während eines Einsatzes), daher wird der Aufwand finanziell ausgeglichen.

Zur Ausübung der Rufbereitschaft, wird der jeweils in Rufbereitschaft befindlichen Fachkraft ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches sie mit nach Hause nehmen kann. Dies ist notwendig, damit die Fachkraft schnellstmöglich zu einem möglichen Einsatzort gelangen kann.